

Reglement über die Wahlen in den Repräsentativrat der HES-SO Valais-Wallis

vom 15. März 2015 (Stand am 4. März 2019)

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis,

eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2016,

eingesehen den Entscheid des Staatsrats vom 11. März 2015,

beschliesst:

I. Allgemeines

Ziel und
Anwendungs-
bereich

Art. 1 Das vorliegende Reglement legt die Ausführungsmodalitäten für die Wahl der Mitglieder des Repräsentativrats des Personals und der Studierenden der HES-SO Valais-Wallis fest (nachstehend Rat genannt). Dieser Rat wurde gemäss Artikel 17 des Gesetzes über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2016 eingesetzt.

Zugehörigkeits-
gruppen

Art. 2 ¹Die Mitglieder des Rats gehören einer der vier folgenden Zugehörigkeitsgruppen an:

- a) Lehrkörper (nachstehend CP);
- b) Mittelbau (nachstehend CI);
- c) Verwaltungs- und technisches Personal (nachstehend PAT);
- d) Studierende.

²Jede/r Wahlberechtigte bestimmt die Vertreter/innen seiner/ihrer Zugehörigkeitsgruppe.

Dauer des
Mandats

Art. 3 Die Dauer des Mandats beträgt vier Jahre und kann zweimal erneuert werden. Eine Ausnahme bilden der CI und die Studierenden, für die die Dauer des Mandats zwei Jahre beträgt und erneuert werden kann.

Stellung der Ratsmitglieder	<p>Art. 4 ¹Jedes Ratsmitglied nimmt persönlich an den Ratssitzungen teil und kann sich nicht vertreten lassen. Es übt sein Amt frei aus und hat kein Vertretungsmandat.</p> <p>²Ein Ratsmitglied, das im Verlauf des Mandats die Bedingungen für die Wahl als Vertreter/in einer bestimmten Zugehörigkeitsgruppe nicht mehr erfüllt, wird als ausgeschieden betrachtet.</p> <p>³Studierende, die gemäss Art. 31 Abs. 1 des Reglements über die Grundausbildung (Bachelor- und Masterstudiengänge) an der HES-SO vom 15. Juli 2014 während des Mandats exmatrikuliert werden, werden als ausgeschieden betrachtet. Die Wahlkommission kann auf schriftliches und begründetes Gesuch hin die Beendigung des Mandats genehmigen.</p>
Ausscheiden	<p>Art. 5 Jedes Ausscheiden aus dem Rat muss der Direktion der HES-SO Valais-Wallis mit einer Frist von einem Monat auf Ende eines Monats schriftlich mitgeteilt werden.</p>
Vakanz	<p>Art. 6 ¹Wenn während der Amtsperiode im Rat ein Sitz frei wird, wird dieser gemäss den für die Zugehörigkeitsgruppe gültigen Wahlmodalitäten von dem Kandidaten bzw. der Kandidatin mit der nächsthöchsten Stimmenzahl übernommen. Falls kein/e Kandidat/in zur Verfügung steht, bleibt der Sitz bis zu den nächsten Wahlen frei. Auf Vorschlag des Rats kann diese Vakanz auch durch Ernennung besetzt werden. Die Vakanz muss auf alle Fälle besetzt werden, wenn mindestens drei Zugehörigkeitsgruppen im Rat mit weniger als Dreiviertel ihrer Sitze vertreten sind. Die einheitliche Vertretung der Hochschulen muss dabei gewährleistet werden.</p> <p>²Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis trifft einen Entscheid und informiert die Wahlkommission darüber.</p>
Grundsätze für die Wahlen	<p>Art. 7 ¹Die Wahl der Ratsmitglieder erfolgt in geheimer Abstimmung gemäss dem Mehrheitswahlsystem in einem Wahlgang.</p> <p>²Die Wahlberechtigten erhalten alle notwendigen Informationen auf elektronischem Weg.</p> <p>³Die Wahlen finden ausschliesslich auf elektronischem Weg statt.</p>
Wahlkalender	<p>Art. 8 ¹Die Wahlen finden innerhalb des von der HES-SO Valais-Wallis festgelegten Zeitraums statt.</p> <p>²Die Wahlberechtigten haben während 10 Arbeitstagen Zeit, ihre Stimme abzugeben.</p>

Organisation der Wahlen **Art. 9** ¹Für die Organisation der Wahlen ist die Direktion der HES-SO Valais-Wallis verantwortlich.

²In diesem Zusammenhang gewährleistet sie die Zweisprachigkeit und ein effizientes Informationssystem, das auf Web-Applikationen beruht.

³Sie kann die Organisation der Wahlen an die Dienste des Rektorats der HES-SO übertragen.

Wahlkommission **Art. 10** ¹Es wird eine Wahlkommission ernannt. Im Prinzip handelt es sich dabei um die Wahlkommission der HES-SO, die gemäss dem Wahlreglement der HES-SO eingesetzt wurde.

²Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis kann aber auch ihre eigene Wahlkommission für eine Dauer von vier Jahren ernennen.

³Dieser gehören je ein/e Vertreter/in der vier Zugehörigkeitsgruppen an und sie wird von dem/der Direktor/in der HES-SO Valais-Wallis geleitet.

⁴Die Wahlkommission überwacht und kontrolliert die Auszählung der Stimmen und führt die Protokolle.

II. Wahlen

Sitze **Art. 11** ¹Der Rat setzt sich aus mindestens 19 Mitgliedern zusammen.

²Der CP und der CI verfügen über je 5 Sitze (ein Sitz pro Schule).

³Das PAT hat Anrecht auf vier Sitze.

⁴Den Studierenden stehen fünf Sitze zur Verfügung (ein Sitz pro 500 Studierende pro Schule). Für jede weitere angefangene Gruppe von 500 Studierenden pro Schule hat die Schule Anrecht auf einen weiteren Sitz.

⁵Wenn dem Rat weniger als drei Zugehörigkeitsgruppen angehören, für die weniger als Dreiviertel der Sitze besetzt sind, werden für diese Zugehörigkeitsgruppen so rasch als möglich Vertreter/innen ernannt. Diese Vertreter/innen werden von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis auf Vorschlag des Direktors bzw. der Direktorin der zuständigen Hochschule ernannt, welche/r die Wahlkommission darüber informiert. Interessengemeinschaften können vorgängig Kandidierende vorschlagen.

Wahlberechtigte

Art. 12 ¹Wahlberechtigt sind:

- a) die Mitglieder des CP, die mit einem jährlichen Mindestbeschäftigungsgrad von 20 % an einer oder mehreren Hochschulen oder bei der Direktion der HES-SO Valais-Wallis angestellt sind;
- b) die Mitglieder des CI, die mit einem jährlichen Mindestbeschäftigungsgrad von 20 % an einer oder mehreren Hochschulen oder bei der Direktion der HES-SO Valais-Wallis angestellt sind;
- c) die Mitglieder des PAT, die mit einem jährlichen Mindestbeschäftigungsgrad von 20 % an einer oder mehreren Hochschulen oder bei der Direktion der HES-SO Valais-Wallis angestellt sind;
- d) alle immatrikulierten Studierenden.

²Praktikanten und Praktikantinnen sind nicht wahlberechtigt.

³Bei Zugehörigkeit zu zwei Gruppen sind die überwiegenden Vertragsverhältnisse ausschlaggebend.

⁴ Bei identischer Zugehörigkeit zu zwei Gruppen wird der/die Wahlberechtigte wie folgt einer Gruppe zugeteilt:

- a) den Studierenden, bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zu den Studierenden und dem CI;
- b) dem CI, bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zum CI und zum PAT;
- c) dem CP, bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zum CP und zum PAT oder CI;
- d) dem PAT, bei gleichzeitiger Zugehörigkeit zum PAT und zu den Studierenden.

Wählbarkeit

Art. 13 Nicht wählbar sind:

- a) die Mitglieder der Direktion der HES-SO Valais-Wallis;
- b) die Mitglieder der Wahlkommission und deren Stellvertreter/innen.

Aufstellung der
Stimmregister

Art. 14 ¹Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis stellt die Stimmregister nach Zugehörigkeitsgruppe auf.

²Alle Mitglieder des CP, CI und des PAT, welche die rechtlichen Bedingungen per 1. November des der Wahl vorangehenden Jahres erfüllen, werden automatisch ins Stimmregister ihrer Zugehörigkeitsgruppe aufgenommen.

³Alle Mitglieder des CP, CI und des PAT, welche die rechtlichen Bedingungen gemäss Absatz 2 nicht erfüllen, diese jedoch 30 Tage vor der Wahl erfüllen, können bei der Direktion der HES-SO Valais-Wallis ein Gesuch um Aufnahme ins Stimmregister ihrer Zugehörigkeitsgruppe stellen.

⁴Alle Studierenden, welche die rechtlichen Bedingungen per 15. Oktober des der Wahl vorangehenden Jahres erfüllen, werden automatisch ins Stimmregister der Studierenden aufgenommen.

⁵An der Wahl zu den Vertretern und Vertreterinnen ihrer Zugehörigkeitsgruppe im Rat können nur jene Personen teilnehmen, die im Stimmregister ihrer Zugehörigkeitsgruppe eingetragen sind.

Art. 15 *Aufgehoben*

Einreichung der
Kandidaturen

Art. 16 ¹Vorbehaltlich der in Art. 13 genannten Ausnahmen können alle Personen, die in einem Stimmregister eingetragen sind, für einen Sitz als Vertreter/in ihrer Zugehörigkeitsgruppe kandidieren.

²Die Kandidaturen müssen 30 Arbeitstage vor Beginn der Wahl mittels des entsprechenden elektronischen Formulars bei der Direktion der HES-SO Valais-Wallis hinterlegt werden.

³Kandidierende derselben Zugehörigkeitsgruppe können sich zu Interessengemeinschaften zusammenschliessen und ihre Kandidatur gemeinsam einreichen. Dies wird auf den Wahllisten entsprechend vermerkt.

⁴Ein Kandidat oder eine Kandidatin des CP, des CI oder der Studierenden, der/die mehreren Schulen angehört, muss zum Zeitpunkt der Kandidatur die gewünschte Schule wählen.

Überprüfung der
Kandidaturen

Art. 17 Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis überprüft die Gültigkeit der eingereichten Kandidaturen.

Aufstellung der Wahllisten	<p>Art. 18 ¹Anhand der gültigen Kandidaturen stellt die Direktion der HES-SO Valais-Wallis eine Wahlliste pro Zugehörigkeitsgruppe auf.</p> <p>²Diese Wahllisten umfassen folgende Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Name und Vorname der Kandidierenden;b) Geschlecht;c) Funktion, falls zutreffend;d) Studiengang und Studienjahr, falls zutreffend;e) Schule;f) Sprache;g) eventuell Zugehörigkeit zu einer Interessengemeinschaft.
Veröffentlichung der Wahllisten	<p>Art. 19 ¹Die Wahllisten werden mindestens 15 Arbeitstage vor Beginn der Wahl online veröffentlicht.</p> <p>²Fehler auf den Wahllisten müssen der Direktion der HES-SO Valais-Wallis innerhalb von drei Arbeitstagen nach deren Veröffentlichung gemeldet werden.</p>
Stille Wahl	<p>Art. 20 ¹Wenn die Anzahl Kandidierender für eine Zugehörigkeitsgruppe oder für eine Hochschule gleich der Anzahl der zu vergebenden Sitze ist, werden sie in stiller Wahl gewählt.</p> <p>²Die Liste der in stiller Wahl gewählten Vertreter/innen wird gleichzeitig mit den Wahllisten der anderen Zugehörigkeitsgruppen veröffentlicht.</p>
Wahlaufruf	<p>Art. 21 Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis informiert die Wahlberechtigten elektronisch über die Wahl, über das Stimmregister, in das sie je nach Zugehörigkeitsgruppe eingetragen wurden, über Datum und Zeit der Wahl sowie über das Vorgehen, insbesondere den persönlichen Zugriffscode für die elektronische Wahl.</p> <p>²Fehler müssen der Direktion der HES-SO Valais-Wallis innerhalb von drei Arbeitstagen nach Erhalt der Informationen gemeldet werden.</p>
Wahlsystem	<p>Art. 22 ¹Jede/r Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Sitze in seiner/ihrer Zugehörigkeitsgruppe zu vergeben sind.</p> <p>²Es kann maximal eine Stimme pro Kandidat/in vergeben werden.</p> <p>³Die Stimmen sind Kandidatenstimmen.</p>
Leere und ungültige Wahlzettel	<p>Art. 23 ¹Als leere Wahlzettel gelten Wahlzettel ohne Angabe des Namens eines/einer Kandidierenden.</p> <p>²Aufgrund der elektronischen Wahl sind ungültige Wahlzettel nicht möglich.</p>

Bestimmung der
gewählten
Vertreter/innen
des CP

Art. 24 ¹Sofern die eingereichten Kandidaturen dies ermöglichen, wird pro Hochschule ein Sitz an den oder die Kandidierende/n mit den meisten Stimmen vergeben. Die übrigen Sitze gehen an die Kandidierenden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, unabhängig von der Hochschule, der sie angehören.

²Im Fall einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bestimmung der
gewählten
Vertreter/innen
des CI

Art. 25 ¹Sofern die eingereichten Kandidaturen dies ermöglichen, wird pro Hochschule ein Sitz an den oder die Kandidierende/n mit den meisten Stimmen vergeben. Die übrigen Sitze gehen an die Kandidierenden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, unabhängig von der Hochschule, der sie angehören.

²Im Fall einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bestimmung der
gewählten
Vertreter/innen
des PAT

Art. 26 ¹Gewählt sind die Kandidierenden des PAT, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

²Im Fall einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Bestimmung der
gewählten
Vertreter/innen der
Studierenden

Art. 27 ¹Sofern die eingereichten Kandidaturen dies ermöglichen, wird pro Hochschule ein Sitz an den oder die Kandidierende/n mit den meisten Stimmen vergeben. Wenn eine Hochschule aufgrund der Anzahl Studierender Anrecht auf mehrere Sitze hat, sind die Kandidierenden mit den meisten Stimmen gewählt. Die übrigen Sitze gehen an die Kandidierenden, welche die meisten Stimmen erhalten haben, unabhängig von der Hochschule, der sie angehören.

²Im Fall einer Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Protokolle

Art. 28 ¹Die Wahlkommission zählt die Stimmen innerhalb von drei Arbeitstagen nach Abschluss der Wahl aus. Sie stellt für jede Zugehörigkeitsgruppe ein Protokoll auf. Darin wird Folgendes festgehalten:

- a) die Anzahl Wahlberechtigter pro Stimmregister;
- b) die Anzahl eingegangener Wahlzettel;
- c) die Anzahl gültiger Wahlzettel und die Anzahl leerer Wahlzettel;
- d) die Anzahl abgegebener Stimmen;
- e) die Anzahl Stimmen pro Kandidat/in;
- f) die Resultate der Wahlen;
- g) die Liste der Kandidierenden, die Stimmen erhalten haben.

²Das von allen Mitgliedern der Wahlkommission unterzeichnete Protokoll wird innerhalb von drei Arbeitstagen an die Direktion der HES-SO Valais-Wallis gesandt.

Bekanntgabe der Resultate **Art. 29** ¹Die Resultate werden von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis innerhalb von zwei Arbeitstagen nach Erhalt des Protokolls der Wahlkommission veröffentlicht. Sie gibt die Anzahl Stimmen pro Kandidat/in sowie die Namen der gewählten Kandidierenden und aller weiteren Kandidierenden bekannt.

²Die Wahlberechtigten erhalten die Resultate auf **elektronischem Weg**.

III. Rechtsmittel und Schlussbestimmungen

Rechtsmittel **Art. 30** ¹Jede in einem Stimmregister eingeschriebene Person, die durch die angefochtenen Wahlresultate besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat, kann innerhalb von zehn Tagen nach der offiziellen Veröffentlichung der Wahlresultate gegen diese bei der Wahlkommission Einsprache einlegen.

²Gegen die auf Einsprache hin getroffenen Entscheide kann beim zuständigen Staatsrat in letzter Instanz innerhalb von 30 Tagen Beschwerde erhoben werden.

Inkrafttreten **Art. 31** ¹Das vorliegende Reglement tritt am 12. März 2015 in Kraft.

Stand am 4. März 2019

Änderungen

<i>Entscheidung</i>	<i>Inkrafttreten</i>	<i>Änderung</i>
	04.03.2019	Integration édhéa
		Art. 8 ¹ Die Wahlen finden innerhalb des von der HES-SO Valais-Wallis festgelegten Zeitraums statt.
	04.03.2019	Art. 19 ¹ Die Wahllisten werden mindestens 15 Arbeitstage vor Beginn der Wahl online veröffentlicht.
	04.03.2019	Art. 20 ¹ Wenn die Anzahl Kandidierender für eine Zugehörigkeitsgruppe oder für eine Hochschule gleich der Anzahl der zu vergebenden Sitze ist, werden sie in stiller Wahl gewählt. ² Die Liste der in stiller Wahl gewählten Vertreter/innen wird gleichzeitig mit den Wahllisten der anderen Zugehörigkeitsgruppen veröffentlicht.